

Dr. Knabe | Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

KANZLEIBOTE

Das Magazin

01
2018

01 DATENSCHUTZ IM UNTERNEHMEN

02 LOHN DER MÜHEN

03 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

04 STEUERABZUG FÜR PRIVATE AUFWENDUNGEN IM HAUSHALT

05 TEST BESTANDEN – UNSERE KANZLEI UNTER DEN TOP-STEUERBERATERN

06 NEUES TRANSPARENZREGISTER

07 KASSEN-NACHSCHAU

08 SOFORTABSCHREIBUNG GERINGWERTIGER WIRTSCHAFTSGÜTER (GWG)



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

das neue Jahr ist schon wieder drei Monate alt und eine tiefgreifende Neuerung kommt auf fast alle Unternehmen zu. Ab dem 25.5.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ab diesem Datum wird deren Einhaltung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden überwacht und durch Gerichte überprüfbar sein. Sollten ab diesem Stichtag in Ihrem Unternehmen Datenschutzpannen passieren - es genügt die Beschwerde eines Mitarbeiters oder eines Kunden bei der Aufsichtsbehörde - und die Vorgaben der DSGVO nicht oder nicht in ausreichendem Maß umgesetzt worden sein, können empfindliche Sanktionen und Bußgelder verhängt werden. Damit es nicht so weit kommt, möchten wir Ihnen in diesem Kanzleiboten die wichtigsten Regelungsinhalte der DSGVO darstellen und Ihnen Lösungen aufzeigen.

Kanzleiintern brachte uns das neue Jahr bereits Erfreuliches: Frau Held und Frau Parey haben die Steuerberaterprüfung bestanden, und wir wurden vom Handelsblatt als eine der besten Steuerberatungen Deutschlands getestet. So darf es gerne weitergehen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine erkenntnisreiche Reise mit dem Kanzleiboten.

Herzlich, Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Stephan Knabe'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Stephan Knabe

01 DATENSCHUTZ IM UNTERNEHMEN

Bis zum 25.05.2018 müssen alle datenverarbeitenden Prozesse in Ihrem Unternehmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprechen. Andernfalls drohen empfindliche Bußgelder.



Alexandra Flieger
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht,
externe Datenschutzbeauftragte

BAUSTELLE DATENSCHUTZ



Prozesse und Daten

Welche Prozesse und Daten sollten in Ihrem Unternehmen jetzt überprüft werden? Die Datenverarbeitungsprozesse sollten im Unternehmen so dokumentiert werden, dass sie den Erweiterungen der Dokumentationspflicht bei der Auftragsverarbeitung gerecht werden: Möglichst mit zusätzlichen Funktionen zur Erkennung von Risiken. Die Datenschutzerklärungen sollten an die erweiterten Informationspflichten angepasst werden. Insbesondere muss auch Ihre Unternehmens-Homepage angepasst werden.

Zudem müssen die entsprechenden Einwilligungserklärungen angepasst werden, damit diese den Verschärfungen der formellen Vorgaben gerecht werden und ebenso der Prozess für den Widerruf der Einwilligung. Die im Unternehmen vorhandenen Betriebsvereinbarungen müssen dahingehend überprüft werden, ob sie mit den Regelungsinhalten der Verordnung vereinbar sind in Form und Inhalt. Des Weiteren sollten die Prozesse zur Umsetzung von Widersprüchen angepasst werden, damit eine unverzügliche zeitliche Umsetzung gewährleistet ist. Ein besonderes Augenmerk sollte

darüber hinaus auf die Prozesse gelegt werden, die sich mit der Meldung und Weitergabe aufgetretener Datenverarbeitungsspannen beschäftigen. Zudem sollten alle Daten in solchen Formaten gespeichert werden, in denen sie elektronisch an Dritte oder Aufsichtsbehörden übertragbar sind. Diese Formate sollten dann so hinterlegt sein, dass ein schnelles Auffinden gesuchter Dateien jederzeit problemlos möglich ist.

Der Datenschutzbeauftragte

Welche Aufgaben sollte der Datenschutzbeauftragte in Ihrem Unternehmen erfüllen? Die gesamte Steuerung sollte in der Abteilung Datenschutz bzw. beim Datenschutzbeauftragten angesiedelt sein. Ist diese Person aktuell in Ihrem Unternehmen noch nicht vorhanden, rate ich/raten wir dringend, diese Position zeitnah zu besetzen. Der Datenschutzbeauftragte sollte dann damit betraut werden, zielgruppengerechte Schulungen hinsichtlich der am 25.5.2018 eintretenden Verord-

nung durchzuführen, die unternehmensbezogene Prozessoptimierung zu betreuen und die technisch und organisatorisch notwendig werdenden Maßnahmen zu überwachen. Und letztendlich sollte er dauerhaft die Entwicklungen der Verordnung auf nationaler und internationaler Ebene beobachten und die unternehmensinternen Prozesse dahingehend anpassen.

Zu beachten ist weiterhin die sog. erweiterte Rechenschaftspflicht. Das bedeutet, die Verantwortlichkeit liegt unisono in Händen der jeweiligen Unternehmen. Alle Prozesse müssen so gestaltet werden, dass Prozesstransparenz eintritt, die jederzeit von den zuständigen Aufsichtsbehörden eingefordert werden kann. Sie müssen im Einzelfall jederzeit nachweisen können, dass gezielte Maßnahmen und Strategien von Unternehmensseite implementiert wurden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf die Höhe des Bußgelds.

Unser Service

Das Thema ist komplex. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch alle Teilaspekte, die für die Umstellung Ihrer unternehmensinternen Prozesse erforderlich sind, um den Inhalten der Verordnung gerecht zu werden.

Als Steuerberater beschäftigen wir uns seit Jahren intensiv mit dem Schutz der Daten unserer Mandanten. Dieses Wissen haben wir jetzt in einer eigenen Gesellschaft, der Datenschutzgesellschaft mbH, gebündelt und zertifizieren lassen. Wir stehen Ihnen ab sofort als externer Datenschutzbeauftragter zur Verfügung und bieten kompakte und funktionierende Lösungen für Ihr Unternehmen an. Informieren Sie sich doch mal auf:

→ datenschutzhelfer.de

02 LOHN DER MÜHEN

Herzlichen Glückwunsch!



v.l.n.r. Victoria Parey, Dr. Knabe und Melanie Held

Die Prüfung zum Steuerberater ist eines der härtesten Berufsexamen. Bundesweit fällt jeder Zweite durch, so auch in Brandenburg. Melanie Held und Victoria Parey hat das nicht eingeschüchtert - sie haben die schriftlichen und die mündliche Steuerberaterprüfung bestanden und gehören zu den landesweit nur 17 Kollegen und Kolleginnen, die am 16. März feierlich im Kongresshotel Potsdam zu Steuerberaterinnen bestellt wurden. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre haben sich beide jahrelang auf diese Prüfung vorbereitet. Unsere Kanzlei unterstützte sie durch eine viermonatige bezahlte Freistellung. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den beiden frisch gebackenen Steuerberaterinnen - Frau Held wird unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steuerlich verstärken und Frau Parey wird weiterhin in der Steuerberatungsgesellschaft tätig sein.

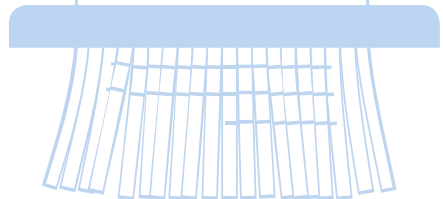


AUFBEWAHRUNGSFRISTEN 03



Susanne Domhardt
Bilanzbuchhalterin

Dokumente
6 bzw. 10 Jahre
aufbewahren



Aufbewahrungspflichten

Gewerbetreibende, bilanzierungspflichtige Unternehmer oder selbstständig Tätige müssen u. a. Bücher, Bilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Geschäftskorrespondenz sowie alle elektronisch übermittelten Dokumente mindestens sechs bzw. zehn Jahre aufbewahren. Für Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und Buchungsbelege gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buch gemacht wurde oder der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt wurde (§ 147 Abs. 4 der Abgabenordnung). Entsprechendes gilt auch für elektronisch archivierte Dokumente und Belege.

dem Jahr 2007 vernichtet werden, sofern in diesen Dokumenten der letzte Eintrag in diesem Jahr erfolgt ist. Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2011 empfangen oder abgesandt wurden, sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahre 2011 und früher können ebenfalls vernichtet werden. Ausnahme: Die Dokumente sind für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung, etwa weil die steuerliche Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Besonderheiten für Lieferscheine

Lieferscheine müssen seit 2017 generell nicht mehr aufbewahrt werden. Es gibt allerdings zwei Ausnahmen: Die Lieferscheine stellen einen Rechnungsbestandteil dar oder die Lieferscheine wurden für Buchungszwecke verwendet und stellen so einen Buchungsbeleg dar.

Stichtag 31.12.2017

Am 31.12.2017 können Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege aus

04 STEUERABZUG FÜR PRIVATE AUFWENDUNGEN IM HAUSHALT

Neues Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium



Susan Friedrichs
Steuerassistentin

Steuerermäßigungen

Steuerpflichtige können Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt anteilig von der Einkommensteuer abziehen. Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse können in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens bis zu 510 EUR, berücksichtigt werden. Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können bis zu 4.000 EUR im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Und für Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, maximal bis zu 1.200 EUR pro Kalenderjahr. Abziehbar sind Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Es sind ausschließlich die Lohnleistungen (Arbeitskosten) abziehbar, nicht auch Materialkosten. Die Aufwendungen dürfen nicht zugleich auch als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.



Neues BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Anwendungsschreiben zu den Steuerermäßigungen angepasst (BMF-Schreiben vom 9.11.2016, IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008). Erstmalig lässt die Finanzverwaltung auch Aufwendungen zum Abzug zu, die auf einem angrenzenden Grundstück angefallen sind. Voraussetzung ist, dass die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Haushalt dienen. Damit lassen sich künftig Lohnkosten für den Winterdienst auf dem angrenzenden öffentlichen Gehweg als haushaltsnahe Dienstleistungen anteilig bei der Einkommensteuer abziehen.



Hausanschlusskosten/Prüfungsmaßnahmen

Das BMF lässt auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze zur Steuerermäßigung zu. Aufwendungen für die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage werden künftig als Handwerkerleistung anerkannt. Beispiele hierfür sind Kontrollmaßnahmen für die Heizung, Abwasserleitungen oder Blitzschutzanlagen usw.

Hausnotruf

Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann laut dem neuen Anwendungsschreiben in die Steuerermäßigung eingerechnet werden (vgl. beispielhafte Aufzählung begünstigter Aufwendungen im Anhang des BMF-Schreibens).

05 TEST BESTANDEN – UNSERE KANZLEI UNTER DEN TOP-STEUERBERATERN



Dr. Stephan Knabe
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

So wurde getestet

Im Auftrag des Handelsblatts hat das Hamburger Marktforschungsunternehmen S.W.I. Finance Deutschlands Steuerberater 2018 getestet. Mehr als 23.000 Steuerberatungskanzleien haben per E-Mail eine Einladung zur Teilnahme erhalten, wovon sich rund 3.700 an der Studie beteiligten. Neben etwa 30 schwierige Fachfragen auf Zeit (für die Beantwortung stand immer nur eine Minute zur Verfügung) erfassten die Tester Angaben zu Weiterbildung und Zusatzqualifizierungen. Um in die Bestenliste aufgenommen zu werden, mussten mindestens 70 % der Höchstpunktzahl erreicht werden. 592 Kanzleien erreichten diese Marke. Das entspricht 2,6 % der angeschriebenen Steuerberater bzw. 16 % der Studien-Teilnehmer.

Wir freuen uns sehr, dass wir es bei unserer ersten Teilnahme gleich in die Besten-Liste schafften. Das war nur als Teamleistung aller Steuerberaterkollegen möglich, indem wir gemeinsam die Fragen beantworteten. Das entspricht auch unserem Arbeitsalltag, in dem wir für unsere Mandanten oft im kollegialen Gespräch zu zweit oder zu dritt

schwierige steuerliche Themen lösen. Das gute Testergebnis bestätigt unseren kooperativen und interdisziplinären Ansatz – Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Lohn, Unternehmensberatung und Rechtsberatung unter einem Dach und aus einer Hand.



NEUES TRANSPARENZREGISTER 06



Michaela Lietzke
Rechtsanwältin

Geldwäschegesetz

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten (BGBl I S 1822). Zu den wesentlichen Neuerungen zählt dabei die Einrichtung eines Transparenzregisters (§ 18 ff GwG). Ziel dieser neuen Einrichtung ist die Veröffentlichung von Angaben über wirtschaftlich Berechtigte von nahezu allen juristischen Personen (GmbH, UG, AG, Vereine) und eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH&Co.KG) aber auch Stiftungen.

Pflichtangaben

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person oder Vermögensmasse steht, oder auf deren Veranlassung Handlungen jeglicher Art durchgeführt werden (§ 3 GwG). Gemeldet werden müssen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der betreffenden Person.



Datenübermittlung

Angaben können ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung ist zunächst eine Basis-Registrierung unter Angabe einer E-Mail-Adresse und der Eingabe eines selbst gewählten Passwortes. Eine entsprechende Anleitung steht unter den Downloads auf der Internetseite des Transparenzregisters zur Verfügung:

→ transparenzregister.de

Hohe Bußgelder

Für Verstöße drohen hohe Bußgelder. Einfache Verstöße können bereits mit bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

07 KASSEN-NACHSCHAU



Philip Eichwald
Steuerfachangestellter,
Informatikkaufmann (IHK)



Kassen-Nachschau und Außenprüfung

Aufbauend auf den (aus Sicht des Finanzamtes) positiven Erfahrungen zur Umsatzsteuer bzw. zur Lohnsteuer gibt es ab 1.1.2018 auch eine sog. Kassen-Nachschau. Neben computergestützten Kassensystemen werden auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft.

Die Kassen-Nachschau erfolgt unangekündigt. Zunächst muss der Steuerpflichtige das Betreten der Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume durch den Prüfer dulden. Dem Prüfer ist außerdem Zugang zum Kassensystem zu gewähren und die Auswertung der Daten zu ermöglichen. Bei einem elektronischen Kassensystem mit Aufzeichnungen in digitaler Form darf der Prüfer diese einsehen, eine Übermittlung in digitaler Form anfordern oder die Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangen.

In der Praxis dürfte es wohl so sein, dass der Prüfer entweder eine Übermittlung der Daten oder einen entsprechenden Datenträger verlangen wird, um die Daten dann im Amt zu prüfen.

Bei einer offenen Ladenkasse kann der Prüfer einen Kassenzurück verlangen und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

Werden Kassendaten nicht vor Ort aufbewahrt, ist zu unterscheiden:

→ Befinden sich die Daten bei einem Buchführungsbüro, das lediglich Büroorganisation und Buchführungsleistungen für Sie erbringt, muss der Dienstleister dem Prüfer Einsicht in diese Daten gewähren und sie entsprechend auf Verlangen übermitteln oder zur Verfügung stellen. Auch hier kann der Prüfer unangekündigt vorstellig werden.

→ Anders ist es jedoch, wenn die Daten bei einem Steuerberater aufbewahrt werden. Hier muss der Prüfer sich mit einer angemessenen Frist (etwa ein bis zwei Wochen) ankündigen.

Ebenfalls vorzulegen sind die Organisationsunterlagen zum Kassensystem (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen), um dem Prüfer eine eingehende Systemprüfung zu ermöglichen. Zu den steuerlichen Folgen, die eine nichtordnungsgemäße Kasse bei einer Prüfung mit sich bringen kann, gibt es künftig auch neue Bußgeldtatbestände in § 379 Abs. 1 AO.

08 SOFORTABSCHREIBUNG GERINGWERTIGER WIRTSCHAFTSGÜTER (GWG)



Anja Ebert
Steuerfachwirtin

Demnach ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn:

- die verwendete Kasse insbesondere nicht über die Möglichkeit zur Einzelaufzeichnung verfügt oder die Geschäftsvorfälle nicht vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.
- die Daten nicht oder nicht richtig geschützt sind, weil ein System verwendet wird, das nicht über die zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügt.

Die neuen speziellen Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften für Kassen gelten ab 2020. Es kann für Verstöße eine Geldbuße von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.



WERTGRENZE FÜR
SOFORTABSCHREIBUNG

Anhebung der Wertgrenzen

Die bisherige Wertgrenze für eine Sofortabschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde von 410 EUR auf 800 EUR (netto) erhöht. Dies gilt jeweils für Anschaffungen nach dem 31.12.2017.

Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten. Die Wertgrenze hierfür wird von 150 EUR auf 250 EUR angehoben.

Kontakt

E-Mail: mail@dr-knabe.de

Telefon: +49 331 - 201219 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 331 - 201219 - 20

Anschrift: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Jägerallee 37 i
14469 Potsdam

Impressum

Herausgeber: FinCom GmbH
Seestraße 13
14467 Potsdam

Im Auftrag der: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Jägerallee 37 i
14469 Potsdam

Besuchen Sie uns

Unsere Kanzlei befindet sich direkt im Zentrum der Stadt Potsdam in der Nähe des Jägertors. Für unsere Mandanten stehen nach Absprache Parkplätze vor dem Haus oder in der Tiefgarage zur Verfügung. Wir freuen uns darauf, Sie in unseren Räumen begrüßen zu dürfen.

